**2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens**

# Allgemeines

(1) Ein Vergabeverfahren ist durch die Erteilung des Auftrages oder durch Verzicht auf Auftragserteilung bzw. Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 177 GWB abzuschließen.

(2) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken.

# Vorlage der Vergabeakten

(3) Soweit für die Vergabe die Zustimmung übergeordneter Stellen einzuholen ist, sind diesen die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, dass die Bearbeitung bei diesen Stellen rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

(4) Der übergeordneten Stelle sind mit dem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,

b) die Niederschrift über die Angebotsöffnung,

c) das für den Auftrag vorgeschlagene Angebot,

d) Beschränkung auf die beiden Angebote, die dem beauftragten Angebot in der Wertung folgen,

e) etwaige Schreiben, Anlagen, Vermerke und sonstige Vorgänge (z. B. angeforderte Unterlagen, Erklärungen etc., Rügeschreiben, Bieterfragen, eingeleitete Nachprüfungsverfahren), soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote nach c) bis f) betreffen,

f) Preisspiegel,

g) die Dokumentation (Vergabevermerk) bis zu dieser Stufe des Verfahrens,

h) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden (einschl. gegebenenfalls nachgereichte Schreiben),

Die Unterlagen sind bei

* Angeboten in Papierform in Urschrift,
* elektronischer Abgabe des Angebotes als Ausdrucke der Originaldateien bzw. als Dateien, versehen mit einer schriftlichen Erklärung der Vergabestelle, dass die Ausdrucke bzw. Dateien mit den Originaldateien übereinstimmen,

zu übersenden.

# Informationspflicht gemäß § 134 GWB

(5) Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten sind die Bieter, deren Angebote für die Auftragserteilung nicht berücksichtigt werden sollen, nach Vordruck HVA F-StB Information GWB I zu verständigen.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Auftrag erteilt werden soll, ist nach Vordruck HVA F-StB Information GWB II zeitgleich zu unterrichten.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht nach Abschnitt 2.2 Nr. (36) über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 134 GWB nachzuholen.

Die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung des Auftraggebers hat in Textform spätestens 15 Kalendertage **vor** Vertragsabschluss (Zuschlags-/Auftragserteilung) zu erfolgen. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Dabei ist zu beachten, dass das Absendedatum zu Beweiszwecken zu dokumentieren ist und die Absendung zeitgleich an alle Bieter erfolgt. Die Versendung der Information soll in der Regel mit Fax bzw. auf elektronischem Wege erfolgen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Ändert die Vergabestelle nach dem Versenden der Informationen ihre Vergabeentscheidung, muss sie die Bieter erneut gemäß § 134 GWB informieren.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 134 (3) GWB bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb auf Grund besonderer Dringlichkeit nach § 14 (4) Nr. 3 VgV.

# Erteilen des Auftrags

(6) Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Auftrag auf dieses Angebot (der einseitig vom AN unterzeichnete Vertrag) zu erteilen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten darf der Zuschlag entsprechend § 58 VgV nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter (siehe Nr. (5)) mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (14)) zugestellt hat. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 135 GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.

(7) Die Auftragserteilung erfolgt durch Vertragsschluss. Der Vertrag ist mit Zugang des Zuschlagsschreibens bzw. der Annahmeerklärung beim Auftragnehmer (der auch vom Auftraggeber gegengezeichnete Vertrag) geschlossen.

(8) Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Verhandlungen geführt worden, so sind die Erklärung des Bieters (siehe Abschnitt 2.4 „Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote“, Nr. (20)) in den Vertrag mit aufzunehmen.

(9) Nach erfolgtem Auftrag können bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die nichtberücksichtigten Bieter benachrichtigt werden.

Dazu ist der Vordruck HVA F-StB Absageschreiben zu verwenden.

(10) Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:

– ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden,

– sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers,

– etwaiger Schriftwechsel o. Ä. mit dem Auftragnehmer,

– Entwurf (Aktenfertigung) sowie Mehrfertigung des Vertrages.

# Aufhebung auf Auftragserteilung, Beendigung des Vergabeverfahrens

(11) Liegt kein wirtschaftliches Angebot vor, ist auf die Auftragserteilung zu verzichten.

(12) Wird bei einer freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb wegen unangemessen hoher Preise auf die Auftragserteilung verzichtet, so sollte bei einer erneuten Ausschreibung die Vergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

(13) Alle Bewerber und Bieter sind über den Verzicht auf Auftragserteilung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens zu unterrichten.

# Dokumentation (Vergabevermerk)

(14) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der „Vergabevermerk“ (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“, Nr. (16)) fertig zu stellen und den zahlungsbegründenden Unterlagen (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“) beizufügen.

# Bekanntmachung der Auftragserteilung

(15) Bei Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten ist gemäß § 39 VgV spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge nach dem Vordruck EU-Vergabebekannt­machung vergebene Aufträge an das EU-Amtsblatt zu senden.

Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D1 eine entsprechende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 135 (1) GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

# Behandlung und Aufbewahrung der Angebote

(16) Die unter Nr. (4) c) und d) genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

(17) Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.